

Merkblatt **über die Verpflichtungen des Herstellers** **von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik (beim Inverkehrbringen)**

Allgemeine Verpflichtungen des Herstellers von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt zur Kenntlichmachung

Lebensmittelbedarfsgegenstände (die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind) sind - wenn sie in den Verkehr gebracht werden - u. a. gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar wie folgt zu kennzeichnen:

1. mit dem Namen oder der Firma sowie in jedem Fall der Anschrift oder dem Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers und
2. mit einer angemessenen Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Gegenstandes gestattet (d.h. es kann mit einer Codierung gleich welcher Art erfolgen, auch über EAN-Code) und
3. erforderlichenfalls mit besonderen Hinweisen für eine sichere und sachgemäße Verwendung

Bei der Abgabe an den Endverbraucher stehen diese vorgeschriebenen Angaben

- auf den Materialien und Gegenständen oder auf deren Verpackung
oder
- auf Etiketten, die sich auf den Materialien oder Gegenständen oder auf deren Verpackung befinden
oder
- auf einer Anzeige, die sich in unmittelbarer Nähe der Materialien oder Gegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist; bei den in Nummer 1 genannten Angaben besteht diese Möglichkeit nur, wenn sich diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben aus technischen Gründen nicht auf den Materialien oder Gegenständen anbringen lassen.

Zusätzliche Verpflichtungen des Herstellers von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt aus Keramik

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) in deutscher Sprache beigelegt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenstände-VO und der VO(EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Die Erklärung muss vom Hersteller ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers
2. **Identität** des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik (Angabe von Form, Artikelnummer, Farbe/Dekor)
3. Datum der Erstellung der Erklärung

Dafür muss ein wirksames und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem festgelegt werden, u. a. mit Festlegung von Spezifikationen der Ausgangsmaterialien und des Endproduktes, von Herstellungsrezepturen und Herstellungsverfahren.

Die Ausgangsmaterialien sind dergestalt auszuwählen, dass sie vorab festgelegten Spezifikationen entsprechen, die gewährleisten, dass das Material oder der Gegenstand den für sie geltenden Regeln entspricht. (Vorlage der Spezifikation aller Rohstoffe vom Vorlieferanten, Angabe der verwendeten Substanzen, evtl. Verunreinigungen, Rezepturen, Analysenberichte)

Darüber hinaus muss der Hersteller für Zwecke der Überwachung Nachweise darüber vorhalten, ob der Lebensmittelbedarfsgegenstand die Höchstmengen (betrifft insbesondere Blei und Cadmium), die von ihm auf Lebensmittel übergehen dürfen, einhält.

Diese Nachweise müssen mindestens die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, die Testbedingungen sowie Name und Anschrift des Laboratoriums, das die Analyse durchgeführt hat, enthalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig Materialien oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und derjenige, der Nachweise (Spezifikationen, Herstellungsrezepturen und Herstellungsverfahren) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält, ordnungswidrig handelt. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03.06.2013 (BGBl. I S.1426) i.d.g.F.
- VO (EG) Nr. 1935/2004 vom 27.Oktober 2004 (ABl.Nr.L 338/4)
- VO (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.Dezember 2006 (ABl.Nr.L 384/75)
- RL 84/500/EWG vom 15. Oktober 1984 (ABl.Nr.L 277/12)
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.Dezember 1997 (BGBl. I S.5) i.d.g.F.

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen
Remonteplatz 8 und 10
01558 Großenhain
Tel.: 03521 – 725 3502 / 3504

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

i.A. gez.
Klaue
Amtsleiter